Amtliche Bekanntmachungen

Richtlinie zur Regelung des Anerkennungsverfahrens als Träger der freien Jugendhilfe für örtliche Vereinigungen in der Landeshauptstadt Schwerin - Anerkennungsrichtlinie der Landeshauptstadt Schwerin -

Der Jugendhilfeausschuß des örtlichen Trägers der Jugendhilfe der Landeshauptstadt Schwerin erläßt auf der Grundlage des § 75 SGB VIII BGB.Nr. 30, S.1163 vom 26.6.1990 und dem Gesetz zur Ausführung des 8. Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (AGKJHG-Org.), GS Mecklenburg-Vorpommern GL. Nr. 226-2 vom 23. Februar 1993 eine Richtlinie zur Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe.

§ 1 Grundsätze

(1) Die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gewährt Vorschlagsrechte für die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses und regelt Rechte auf Beteiligung und Zusammenarbeit der öffentlichen mit der freien Jugendhilfe.
(2) Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe für eine Förderung aus öffentlichen Mitteln ist nicht erforderlich. Ebensowenig kann aus der einmal ausgesprochenen Anerkennung ein Rechtsanspruch auf Förderung abgeleitet werden. Jedoch setzt eine auf Dauer angelegte Förderung in der Regel eine Anerkennung voraus.

§ 2 Zuständigkeiten

(1) Zuständig für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII ist der öffentliche Träger der Jugendhilfe, über die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe entscheidet der Kinder- und Jugendhilfeausschuß. Voraussetzung ist, daß der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend, Soziales und Wohnen hat und dort vorwiegend tätig ist. Nicht zuständig ist der öffentliche Träger der Jugendhilfe, wenn der Antragsteller als Träger der freien Jugendhilfe vorwiegend im Gebiet mehrerer Jugendämter oder auf Landesebene tätig ist.
(2) Als anerkannt gelten:
1. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechtes,
2. die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrt sowie die auf Bundesebene anerkannten freien Träger,
3. die in der Liga der freien Wohlfahrtspflege auf Landesebene Mecklenburg-Vorpommern zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Organisationen auf Bezirks- und Ortsebene sowie die ihnen angehörigen Träger der freien Jugendhilfe, soweit diese rechtlich unselbständig sind und auf überörtlicher Ebene zuerkannte Anerkennung nicht räumlich beschränkt wurde.
(3) Die Anerkennung für örtliche Träger der Jugendhilfe kann durch den Jugendhilfeausschuß widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nachweislich nicht mehr vorliegen.

§ 3 Anerkennungsvoraussetzungen

Als örtliche Träger der freien Jugendhilfe kann anerkannt werden,
(1) 1. wer in einem Arbeitsfeld der Jugendhilfe gemäß § 2 SGB VIII tätig ist,
2. wer gemeinnützige Ziele verfolgt,
3. wer aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten läßt, daß er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist und
4. wer die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.
(2) Die Anerkennung als Träger freier Jugendhilfe für den Zuständigkeitsbereich der Stadt Schwerin wird erteilt, wenn die Voraussetzungen dieser Richtlinie erfüllt sind.
Nicht anerkannt werden können Träger, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Ziele verfolgen, selbst wenn sie mit ihren Angeboten zum Teil auch junge Menschen erreichen. Das sind u.a.:
1. Vereinigungen, die ihre Angebote ohne jugendspezifische Zielsetzungen im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sowohl an Erwachsene als auch an Jugendliche oder Kinder richten.
2. Vereinigungen, die außerhalb der Aufgaben der Jugendhilfe liegende allgemeine Aufklärung und Information anbieten.
3. Schülergruppen, Schülerverbände und Jugendpresseverbände, deren Tätigkeit sich auf den Bildungsraum der Schule konzentriert.
4. Jugendorganisationen, die mit politischen Parteien verbunden sind.
5. Vereinigungen, die überwiegend der Lehre und Verbreitung einer Religions- und Weltanschauung dienen.

§ 4 Anerkennungsverfahren

(1) Zur Einleitung eines Anerkennungsverfahrens sind folgende Unterlagen einzureichen:
1. der Antrag auf Anerkennung als Träger freier Jugendhilfe,
2. die Geschäftsadresse, die Satzung und die Geschäftsordnung des Antragstellers,
3. Die Bestätigung der Gemeinnützigkeit im Sinne des Steuerrechtes (§§ 51 bis 68 AO).
Fehlt diese, sind Angaben darüber zu machen, inwiefern die Tätigkeit des Trägers mehr als einem geschlossenen Kreis von Mitgliedern zugute kommt, inwiefern die Tätigkeit nicht in erster Linie auf eigenwirtschaftliche Zwecke ausgerichtet ist, Mitgliedern weder in offener noch verdeckter Form unverhältnismäßig hohe Vergütungen zufließen, inwiefern eine innerverbandliche Rechnungsprüfung und den Mitgliedern gegenüber Rechenschaftspflicht gewährleistet sind,
4. die fachlich-inhaltliche Gesamtkonzeption des Trägers, ggf. durch ein exemplarisches Beispiel untersetzt,
5. die Darstellung der bisherigen Tätigkeit in Arbeitsfeldern der Jugendhilfe sowie eine entsprechende Präsentation der bisherigen Tätigkeit (u.a. Art und Umfang der durchgeführten Maßnahmen, Zahl der Mitglieder bzw. Teilnehmer, Zusammenarbeit mit dem öffentlichen und anderen freien Trägern),
6. Angaben bzw. Nachweis zur Qualifikation der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
7. die Darstellung der Formen und Möglichkeiten des Antragstellers, im Rahmen der Zielsetzung der Jugendhilfeplanung zusammen mit weiteren Vertretern der freien Jugendhilfe und des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe zusammenzuwirken.
(2) Über Anträge zur Anerkennung als freie Träger der Jugendhilfe entscheidet der Jugendhilfeausschuß.

§ 5 Anerkennungsgrundsätze

(1) Grundlage einer Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe ist eine mindestens zweijährige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe.
(2) Die Anerkennung soll solchen Trägern vorbehalten bleiben, die einen überwiegenden Anteil an der Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe haben.
(3) Die Anerkennung als freie Träger der Jugendhilfe im Zuständigkeitsbereich der Stadt Schwerin wird ausgesprochen, wenn die durch den/die Antragsteller/in dargebotenen Jugendhilfeleistungen Bestandteil der Jugendhilfeplanung sind.
(4) Von Trägern der freien Jugendhilfe wird erwartet, daß sie sich in ihren Tätigkeiten nicht auf die Vermittlung einzelner Kenntnisse und Fähigkeiten beschränken, sondern die Entwicklung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit im Sinne eines ganzheitlichen Erziehungsauftrages der Jugendhilfe zum Ziel haben.
(5) Nach Feststellung des Bedarfs durch das Amt für Jugend, Soziales und Wohnen der Stadt Schwerin kann eine dauerhafte Förderung im Rahmen der im Haushalt der Stadt zur Verfügung stehenden Mittel erfolgen.
(6) Für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe ist wesentlich, ob der/die Antragsteller/in bereit und in der Lage ist, einen maßgeblichen Beitrag an der kommunalen Jugendhilfeplanung einzubringen.
(7) Weiterhin ist von Bedeutung, ob der/die Antragsteller/in im Rahmen eines Arbeitsfeldes zur Zusammenarbeit mit anderen Trägern/Trägerinnen bereit und in der Lage ist.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Mit der Jugendhilfeausschuß-Sitzung vom 7.2.1996 tritt die Richtlinie in Kraft. Die Übergangsvorschrift zur vorläufigen Anerkennung wird damit sofort aufgehoben.
(2) Die durch den Jugendhilfeausschuß bereits zuerkannten vorläufigen Anerkennungen bedürfen einer erneuten Antragstellung. Sie gelten mit Inkrafttreten dieser Richtlinie als aufgehoben.

§ 7 Anerkennungsbescheid

Die Anerkennung erfolgt durch schriftlichen Bescheid nach Abschluß des Anerkennungsverfahrens.

W. Grafe
Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses der Landeshauptstadt Schwerin

Bataillionsübung der Bundeswehr in Schwerin

Vom 13. bis zum 17. März 1996 findet in Schwerin die Gefechtsübung "Rösselsprung" eines Panzeraufklärungsbataillions der Bundeswehr statt. Die Gesamtstärke der übenden Truppen beträgt ca. 100 Soldaten.

Informationsabend für Eltern an der Hans-Beimler Schule

Alle weiterführenden Schulen in Schwerin bieten im März Informationsabende für Eltern an. Die Hans-Beimler-Schule führt ihren Informationsabend, nicht wie angekündigt, am 6. März sondern am 13. März um 19 Uhr durch.